

Bebauungsplan

**Hildesheimer-Straße-Süd, 1. Änderung**

**LE 37**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 26. März 2014 bis 30. April 2014

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

<b>Stellungnahme der Braunschweiger Verkehrs AG vom 02.04.2014</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<p>B-Plan LE 37 "Hildesheimer Straße Süd" 1. Änderung, Beteiligung TÖB nach § 4 (1) BauGB die Braunschweiger Verkehrs-AG ist im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu o.g. B-Plan-Änderung aufgefordert worden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seitens der Stadt Braunschweig wurde im letzten Jahr eine Beteiligung der Braunschweiger Bürger zur Erweiterung der Stadtbahnnetzes durchgeführt. In einigen Rückmeldungen wurden Vorschläge unterbreitet, die in angrenzenden Bereichen des B-Plan-Umgriffs eine Stadtbahntrasse im Zuge der Hildesheimer Straße vorsehen. Die Trasse ist derzeit in Priorität 1 eingestuft.</li> <li>• Eine vertiefte Betrachtung der Stadtbahntrassenvorschläge ist in einer zweiten Bearbeitungsstufe vorgesehen, die derzeit begonnen hat. Zu welchem Zeitpunkt belastbare Erkenntnisse zu den vorgeschlagenen Trassenvarianten vorliegen, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.</li> <li>• Wir regen an, in direkter Abstimmung mit der städtischen Verkehrsplanung zu prüfen, ob es Konflikte zwischen der hier genannten B-Plan-Änderung und der geplanten Stadtbahntrasse gibt.</li> </ul>	<p>Der Bebauungsplan „Hildesheimer Straße-Süd, 1. Änderung“ setzt nur fest, dass bestimmte Arten von Nutzungen künftig planungsrechtlich unzulässig sind. Änderungen an den Bauflächen oder an den öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht vorgenommen.</p> <p>Der hier weiterhin geltende Bebauungsplan LE 26 aus dem Jahr 1989 sieht bereits eine Erweiterung der heutigen öffentlichen Verkehrsfläche (Hildesheimer Straße) um ca. 6,0 m bis ca. 10,0 m vor. Diese Erweiterungsfläche wird nicht geändert. Sie kann dem Ausbau einer ÖPNV-Trasse dienen. Der genaue Flächenbedarf einer ÖPNV-Trasse würde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ermittelt werden. Ein Planfeststellungsbeschluss würde dann das zurzeit geltende Planungsrecht ersetzen.</p> <p>In den Bebauungsplänen für die Flächen auf der Nordseite der Hildesheimer Straße („Hildesheimer Straße – Nordost“, LE 34 und „Roggenmühle“, LE 35, wurden bereits vorsorglich ausreichende Ausbauflächen für eine Stadtbahntrasse als Verkehrsflächen festgesetzt und gesichert. Deshalb ist im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung LE 37 keine weitere Flächensicherung in diesem Bereich erforderlich.</p>

Im Übrigen spricht aus Sicht der Verkehrs-AG nichts gegen die vorliegende B-Plan-Änderung.	
	<b><u>Vorschlag der Verwaltung:</u></b> Der Bebauungsplan wird nicht geändert.